

### 6.1.3.2 Rechtfertigungsgründe für den Eingriff

Art 8 Abs 2 EMRK formuliert ausdrücklich einen Eingriffsvorbehalt für das in Abs 1 gewährte Grundrecht: Danach muss zur Rechtfertigung eines Eingriffs durch eine öffentliche Behörde eine gesetzliche Grundlage dafür vorliegen. Dieser Begriff ist mit Vorgaben verbunden, welche nicht nur auf die formellen, sondern auf die materiellen Eigenschaften der gesetzlichen Grundlage abzielen. So hat der EGMR zB auch Richterrecht für eine akzeptable Eingriffsgrundlage erachtet, was insb für die weithin *precedent*-basierte Rechtsordnung von England und Wales von Bedeutung ist.<sup>157</sup> Das Gesetz muss für den Einzelnen angemessen zugänglich und vorhersehbar – dh hinreichend bestimmt, sodass er sein Verhalten danach ausrichten kann, und rechtsstaatlichen Anforderungen genügend – sein, um es einen Schutz vor behördlicher Willkür darzustellen.<sup>158</sup> Hinsichtlich der Klarheit und Genauigkeit des Gesetzes sind die Anforderungen umso höher, je intensiver der Eingriff und je unwahrscheinlicher es ist, dass der Betroffene davon Kenntnis hat.<sup>159</sup>

Des Weiteren muss die Maßnahme, welche einen Eingriff darstellt, „in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig“ sein. Diese Aufzählung ist taxativ und stellt den staatlichen Behörden ein Arsenal an legitimen Zielen zur Verfügung, die im Rahmen des Eingriffs verfolgt werden müssen.<sup>160</sup> Zu beachten ist dabei, dass die Rsp einen Eingriff stets unter ein oder

---

<sup>157</sup> Vgl EGMR, U 26.4.1979, *Sunday Times ./. Vereinigtes Königreich*, Nr 6538/74, Z 47; Pätzold in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art 8, Rz 92; Meyer-Ladewig, EMRK<sup>3</sup>, Art 8, Rz 100.

<sup>158</sup> Vgl EGMR, U 6.9.1978, *Klass ua ./. Deutschland*, Nr 5029/71, Z 43; U 4.12.2008 (GK), *S. & Marper ./. Vereinigtes Königreich*, Nr 30562/04 und 30566/04, Z 95; U 16.2.2000 (GK), *Amann ./. Schweiz*, Nr 27798/95, Z 55 f; U 4.5.2000 (GK), *Rotaru ./. Rumänien*, Nr 28341/95, Z 54 f; U 20.5.1999, *Rekvényi ./. Ungarn*, Nr 25390/94, Z 34, 59; s auch Meyer-Ladewig, EMRK<sup>3</sup>, Art 8, Rz 102 f; s auch Frowein in *Frowein/Peukert*, EMRK, Art 8 EMRK, Rz 16, der für die gesetzliche Grundlage eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz „ausreichende Klarheit“ fordert.

<sup>159</sup> Vgl *Grabenwarter/Pabel*<sup>6</sup>, § 22, Rz 34 f mwN.

<sup>160</sup> Vgl Pätzold in *Karpenstein/Mayer*, EMRK, Art 8, Rz 96; Meyer-Ladewig, EMRK<sup>3</sup>, Art 8, Rz 108; ausführlich dazu auch *EU-FRA*, Handbook on European Data Protection Law (2013), 65 ff.